

Antrag

Initiator*innen: SPD-Ortsverein Leipzig-Südost

Titel: Paritätische Finanzierung der
Pflegeversicherung auch in Sachsen

Votum der Antragskommission

erledigt durch Beschlusslage

Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an den Bundesparteitag
2 sowie die SPD-Bundestagsfraktion weiterleiten:

3 Die finanzielle Benachteiligung der Beschäftigten in Sachsen wegen des angeblich
4 zusätzlichen Feiertags, dem Buß- und Betttag, ist ungerecht und muss abgeschafft
5 werden.

6 Die SPD Sachsen wird daher beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die SPD-
7 Bundestagsabgeordneten sich dafür einsetzen mögen, dass die Beiträge zur
8 gesetzlichen Pflegeversicherung der im Freistaat Sachsen gesetzlich
9 pflegeversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie anderer freiwillig
10 gesetzlich versicherten Personen (z. B. Beamtinnen und Beamte) ebenso
11 paritätisch finanziert werden, wie in allen anderen Bundesländern.

Begründung

12 Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung wurde gemäß § 55 SGB XI am
13 01. Januar 1995 auf 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt.
14 Beschäftigte und ihre Arbeitgeber sollten nach § 55 Abs. 1 SGB XI die nach dem

15 Arbeitsentgelt zu bemessenen Beiträge jeweils zur Hälfte tragen.
16 Zum Ausgleich der Arbeitgeberbeiträge sollten die Bundesländer einen
17 gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben,
18 § 58 Abs. 2 SGB XI.

19 In allen Bundesländern, außer in Sachsen, wurde daraufhin ein Feiertag
20 gestrichen. Der Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde danach in allen
21 Bundesländern, außer in Sachsen, je zur Hälfte (je 0,5 %) getragen. In Sachsen
22 hatten die Arbeitnehmer den Beitrag (wegen der Beibehaltung des Buß- und
23 Bettages) allein zu tragen (AN 1 % und AG 0 %).

24 Zwischenzeitlich hat sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung immer wieder
25 erhöht; zuletzt 2019 um 0,5 % auf insgesamt 3,05 %; auf insgesamt 3,3 % für
26 kinderlose Arbeitnehmer.

27 Nunmehr ergibt sich ab 2019 folgende Beitragspflicht:

28 Beitragssatz **Arbeitnehmer ohne** Beitragszuschlag

29 **Sachsen: 2,025 %**

30 alle anderen Bundesländer: 1,525 %

31 Beitragssatz **Arbeitnehmer mit** Beitragszuschlag

32 Sachsen: 2,025 % + 0,25 % = **2,275 %**

33 alle anderen Bundesländer: **1,525 %** + 0,25 % = 1,775 %

34 Beitragssatz **Arbeitgeber**

35 Sachsen: 1,025 %

36 alle anderen Bundesländer: 1,525 %

37 Die Situation für die in Sachsen lebenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
38 (sowie der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherungen, die dort nicht
39 pflichtversichert sind) ist damit zutiefst unbefriedigend. Diese Ungerechtigkeit
40 muss schnellstmöglich beseitigt werden. Die Beiträge zur gesetzlichen
41 Pflegeversicherung sind im Wege einer Anpassung des SGB XI in Sachsen wie in den
42 anderen Bundesländern auch paritätisch zwischen den Arbeitnehmern und
43 Arbeitgebern zu leisten. Dies gilt umso mehr, als in anderen Bundesländern
44 zwischenzeitlich wieder Feiertage eingeführt wurden; so wurde z. B. in Thüringen
45 der Kindertag ein landesweiter Feiertag; in Berlin der Frauentag. Zudem hat
46 Sachsen im Bundesvergleich auch keineswegs die meisten Feiertage.